

bei einer Kündigung) oder zusammen mit anderen (zB bei Verträgen), in Geltung setzen. Wegen der oft einschneidenden Konsequenzen, die Rechtsgeschäfte mit sich bringen, können die damit verbundenen Rechtsfolgen nur solche Personen herbeiführen, die die Fähigkeit zu vernünftiger Willensbildung mit einem Grundbestand an geschäftlichem Urteilsvermögen besitzen. Das Gesetz differenziert zwischen Geschäftsunfähigkeit, beschränkter Geschäftsfähigkeit und voller Geschäftsfähigkeit.

1. Geschäftsunfähigkeit

Nach § 104 Nr. 1 ist geschäftsunfähig, wer das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. **13** Ebenso ist nach § 104 Nr. 2 geschäftsunfähig, wer sich „in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.“ Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist gem. § 105 Abs. 1 nichtig (es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft des täglichen Lebens iSv § 105a). Das Gleiche gilt gem. § 105 Abs. 2 für eine Willenserklärung eines Geschäftsfähigen, „die im Zustand der Bewusstlosigkeit“ (bzw. hochgradiger Bewusstseinstäubung) „oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit abgegeben wird.“ Anders als bei Geschäftsunfähigen gem. § 131 Abs. 1 kann jedoch solchen Personen eine Willenserklärung zugehen.

2. Beschränkte Geschäftsfähigkeit

Die beschränkte Geschäftsfähigkeit beginnt am 7. Geburtstag um 0 Uhr (§§ 106, 187 **14** Abs. 2) und dauert bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres (§ 2). Der beschränkt Geschäftsfähige kann Willenserklärungen nur nach Maßgabe der §§ 106 ff. wirksam abgeben und auch der Zugang einer Willenserklärung ist gem. § 131 Abs. 2 nur ausnahmsweise möglich.¹⁹ Ähnlich ist die Rechtslage bei der Anordnung einer Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt (§§ 1814, 1825).²⁰

3. Uneingeschränkte Geschäftsfähigkeit

Mit dem Eintritt der Volljährigkeit am 18. Geburtstag um 0 Uhr (§§ 2, 187 Abs. 2) beginnt **15** die uneingeschränkte Geschäftsfähigkeit (sofern kein Fall des § 104 Nr. 2 vorliegt).²¹ Zugleich endet familienrechtlich die elterliche Sorge (oder eine Vormundschaft gem. § 1806); der Volljährige kann jetzt grundsätzlich selbst zu einem Vormund oder Betreuer bestellt werden (§ 1784) und erlangt die uneingeschränkte elterliche Sorge über eigene Kinder (§ 1673 Abs. 2).

Für einige Rechtsgeschäfte sieht das Gesetz allerdings schon einen **früheren Zeitpunkt** **16** **der Geschäftsfähigkeit** vor. So ist der Minderjährige beim selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts gem. § 112 sowie im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gem. § 113 schon teilgeschäftsfähig.²² Die Fähigkeit, ein Testament zu errichten, die sog. Testierfähigkeit, beginnt mit der Vollendung des 16. Lebensjahres (§ 2229 Abs. 1); der Minderjährige kann das Testament allerdings nur in öffentlicher Form errichten (vgl. §§ 2233 Abs. 1, 2247 Abs. 4).

IV. Einwilligungsfähigkeit

Von der Geschäftsfähigkeit, die sich auf Willenserklärungen bezieht, ist die Fähigkeit zu **17** unterscheiden, einem Dritten **die Vornahme einer tatsächlichen Handlung im eige-**

¹⁹ Speziell im Stellvertretungsrecht gelten die §§ 165, 179 Abs. 3 S. 2.

²⁰ S. zur Betreuung, die für sich allein die Geschäftsfähigkeit nicht aufhebt, näher → § 34 Rn. 69 f.

²¹ Außerdem wird der Volljährige gem. § 52 ZPO prozessfähig.

²² S. ausführlicher → § 34 Rn. 61 ff.

nen Rechtskreis wirksam erlauben (oder verbieten) zu können.²³ Wie ist es beispielsweise deliktsrechtlich zu beurteilen, wenn sich eine Minderjährige tätowieren oder piercen lässt? Und wer ist für die Einwilligung zuständig, wenn die Minderjährige eine Zahnbehandlung, eine Operation oder einen Schwangerschaftsabbruch durchführen lassen möchte?²⁴

1. Medizinrecht

- 18** Der Gesetzgeber sah im Rahmen der Kodifizierung des Behandlungsvertrags gem. §§ 630a ff. davon ab, die Voraussetzungen einer wirksamen Einwilligung näher zu regeln (ungeachtet der Wesentlichkeitstheorie). § 630d Abs. 1 S. 2 knüpft nur ganz generell an die „Einwilligungsunfähigkeit“ an. Ähnlich pauschal verlangt § 1631d Abs. 1 S. 1 für die elterliche Zustimmung zu einer Beschneidung die fehlende „Einsichts- und Urteilsfähigkeit“ des männlichen Kindes.²⁵ Schon aus diesen fragmentarischen Regelungen lässt sich allerdings ableiten, dass bei Minderjährigen nicht stets die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich ist, sondern die Reife des Kindes mitentscheidet.²⁶ Eine Gleichschaltung der Einwilligungsfähigkeit mit dem Erreichen der Geschäftsfähigkeit ab dem 18. Lebensjahr wäre auch sachlich unangemessen, weil die körperliche Integrität ein höchstpersönliches Rechtsgut ist, bei dem eine Fremdbestimmung wesentlich schwerer wiegt als in wirtschaftlichen Angelegenheiten. Zudem sind bei medizinischen Einwilligungen die materialen Selbstbestimmungsvoraussetzungen meist besser gewährleistet als bei Verträgen, bei denen typischerweise divergierende Interessen verfolgt werden. Auf der anderen Seite ist die für eine wirksame Einwilligung erforderliche „Einsichts- und Urteilsfähigkeit“ stark kontextabhängig und für die involvierten Ärzte mit erheblicher Rechtsunsicherheit verbunden, ebenso wie für die Eltern, die in der Übergangsphase zum Erwachsenwerden jeweils auf eine fachkundige Vorklärung über die Verstandesreife ihres Kindes angewiesen wären. Der Gesetzgeber hat daher in zahlreichen Detailvorschriften konkrete Altersgrenzen festgelegt, die zumindest einige allgemeine Rückschlüsse auf die Einwilligungskompetenz in körperliche Eingriffe erlauben.²⁷
- 19 a) Alleinige Einwilligungszuständigkeit der Eltern.** Der rechtliche Status von Minderjährigen erlangt erst mit Vollendung des 14. Lebensjahres eine merkliche Verselbständigung. Ab diesem Alter sind Minderjährige in Familiensachen verfahrensfähig und haben ein Beschwerderecht (vgl. §§ 9 Abs. 1 Nr. 3, 60 S. 3 FamFG), sie können das Bekenntnis nach § 5 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung frei wählen, in eine Adoption einwilligen (§ 1746 Abs. 1) und es tritt auch schon Strafmündigkeit gem. § 19 StGB ein.²⁸ Ab Vollendung des 15. Lebensjahres können zudem Sozialleistungen gem. § 36 SGB I beantragt werden, wozu auch ärztliche Behandlungen gehören. Aus diesen Bestimmungen lässt sich folgern, dass jedenfalls **vor Vollendung des 14. Lebensjahres** grundsätzlich noch **keine hinreichende Einsichtsfähigkeit** besteht und allein die Eltern einem ärztlichen Eingriff – ungeachtet der Aufklärungspflichten gegenüber dem Kind

²³ S. generell zur Einwilligung → § 10 Rn. 31 f. sowie → § 28 Rn. 29 ff.

²⁴ Zur Wirksamkeit des Behandlungsvertrags → § 34 Rn. 25.

²⁵ Ähnliches gilt für das Recht, eine Blutentnahme gem. § 81c Abs. 3 StPO zu verweigern; s. ferner § 8c Abs. 1 Nr. 1a TPG (Entnahme von Organen zur Rückübertragung) sowie § 14 GenDG (genetische Untersuchungen).

²⁶ Vgl. BGHZ 29, 33 (36 f.); MüKoBGB/Wagner § 630d Rn. 59; aA *Medicus/Petersen* BGB AT Rn. 201; *Staudinger/Hager* BGB § 823 Rn. 1 97 mwN.

²⁷ AA *Spickhoff* FamRZ 2018, 412 (419: „wohl doch zu speziell“); *Birck/Solscheid* MedR 2021, 970 (973 f.).

²⁸ S. ferner aus dem Bereich der Vormundschaft die Antragsrechte gem. §§ 1776 Abs. 2 S. 1 Nr. 3, 1777 Abs. 3 S. 1, 1793 Abs. 2, 1804 Abs. 3 S. 3 Nr. 3 sowie die Vetorechte bei Übertragung der Alleinsorge gem. § 1671 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, Abs. 2 S. 2 Nr. 1, bei Übergehen des benannten Vormunds gem. § 1783 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 3 und bei der postmortalen Organspende gem. § 2 Abs. 2 S. 3 TPG; zur Vormensortierung s. § 45a Abs. 2 PStG.

gem. § 630e Abs. 5 – zustimmen müssen.²⁹ Lediglich bei einem Sorgerechtsmissbrauch (zB wenn die Eltern aus religiösen Motiven eine medizinisch indizierte Bluttransfusion bei ihrem Kind ablehnen) hat das Familiengericht gem. § 1666 die zur Abwehr der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.³⁰ In Eilfällen kann vor allem die Notstandsregelung des § 34 StGB das ärztliche Eingreifen rechtfertigen.³¹

Aus den gesetzlichen Bestimmungen, die an die Vollendung des 14. Lebensjahres anknüpfen, lässt sich allerdings nicht zusätzlich die Wertung zugunsten einer generellen Einwilligungszuständigkeit des Minderjährigen entnehmen. Dazu sind die Regelungen zu singular und speziell. Für die **Altersstufe zwischen 14 und 16 Jahren** kommt es deshalb stets auf die konkrete Einsichtsfähigkeit des Kindes an, **ohne dass eine Vermutungsregel eingreift.**³² 20

b) Alleinige Einwilligungszuständigkeit des Kindes. Ab **Vollendung des 16. Lebensjahres** werden Minderjährigen bereits weitreichende Kompetenzen zugebilligt: im BGB die Testierfähigkeit gem. § 2229 Abs. 1, außerhalb des BGB die Entscheidung über die Organentnahme nach dem Tod gem. § 2 Abs. 2 S. 3 TPG, die Geltendmachung des Auskunftsanspruchs nach § 10 Abs. 1 S. 2 SaRegG sowie die datenschutzrechtliche Einwilligung nach Art. 8 Abs. 1 S. 1 DS-GVO. Ferner ist eine eidliche Vernehmung gem. § 393 ZPO zulässig und ein sexueller Missbrauch im Sinne von § 182 Abs. 3 StGB nicht mehr möglich.³³ Nimmt man hinzu, dass der Gesetzgeber vereinzelt schon 14-Jährigen Teilkompetenzen zubilligt, ist eine hinreichende Induktionsbasis gegeben, um ab dieser Altersstufe von einer **grundsätzlichen Einwilligungsbefugnis in ärztliche Eingriffe auch schwererer Art** ausgehen zu können.³⁴ Fehlt gleichwohl ausnahmsweise die Einsichtsfähigkeit, müssen die gesetzlichen Vertreter einwilligen. 21

c) Kumulative Einwilligungszuständigkeit von Eltern und Kind. Die prinzipielle Alleinzuständigkeit mit 16 Jahren gilt nicht uneingeschränkt. Eine **doppelte Zustimmung** ist gem. § 4 Abs. 3 S. 1, Abs. 1 S. 1 iVm § 2 Abs. 1 Nr. 1 KastrG notwendig, wenn die medizinische Behandlung eines abnormen Geschlechtstriebes zwar nicht den Zweck verfolgt, die Keimdrüsen dauernd funktionsunfähig zu machen, eine solche Konsequenz aber eintreten kann. Eine Knochenmarkspende zugunsten naher Angehöriger bedarf gem. § 8a Abs. 1 Nr. 4, 5 TPG ebenfalls eines Co-Konsenses. Die gleiche Kompetenzregelung enthalten die §§ 40b Abs. 3 S. 1 AMG, 28 Abs. 4 MPDG für die klinische Prüfung von Arzneimitteln und Medizinprodukten. Der sachliche Grund für das kumulative Zustimmungserfordernis ist jeweils in der außerordentlichen Komplexität einer solchen Risiko- 22

²⁹ Bei einem minderjährigen Kind bedarf es zu einem ärztlichen Heileingriff der Einwilligung *beider* Elternteile, sofern nicht einer allein sorgeberechtigt ist (§§ 1626 f., 1629, 1680). Der BGH (NJW 2010, 2430, Tz. 15 mwN) hat hierzu ein „Drei-Stufen-Modell“ entwickelt: In Routinefällen darf der Arzt grundsätzlich darauf vertrauen, „dass der mit dem Kind beim Arzt erscheinende Elternteil ermächtigt ist, die Einwilligung in die ärztliche Behandlung für den abwesenden Elternteil mitzuerteilen. (...) Bei ärztlichen Eingriffen schwererer Art mit nicht unbedeutenden Risiken muss sich der Arzt darüber hinaus vergewissern, ob der erschienene Elternteil die Ermächtigung des anderen hat und wie weit diese reicht; er wird aber, solange dem nichts entgegensteht, auf eine wahrheitsgemäße Auskunft des erschienenen Elternteils vertrauen dürfen. (...) Geht es um schwierige und weitreichende Entscheidungen über die Behandlung des Kindes, etwa um eine Herzoperation, (...) muss sich der Arzt (...) die Gewissheit verschaffen, dass der nicht erschienene Elternteil mit der vorgesehenen Behandlung des Kindes einverstanden ist“.

³⁰ S. näher *Jokisch* in Johannsen/Henrich/Althammer, Familienrecht, 7. Aufl. 2020, § 1666 Rn. 60.

³¹ *AG Nordenham* MedR 2008, 225 (unaufschiebbare Tetanusimpfung); *Spickhoff* FamRZ 2018, 412 (420) mwN.

³² So auch *Duttge* in Wiesemann/Simon, Patientenautonomie, S. 77 (80); anders in Österreich die Regelvermutung gem. § 146c Abs. 1 ABGB.

³³ S. außerdem ua § 180 Abs. 1 StGB sowie §§ 10 Abs. 2 S. 2, 57 Abs. 3 S. 2, 72 Abs. 2 JGG.

³⁴ Dies gilt auch für die medizinisch grundsätzlich nicht indizierte Verordnung von Antikonzeptiva, vgl. *OLG Saarbrücken* GesR 2020, 728; *Ulsenheimer* in Laufs/Kern/Rehborn, Handbuch des Arztrechts, 5. Aufl. 2019, § 149 Rn. 68; zudem übernehmen die Krankenkassen gem. § 24a Abs. 2 SGB V die Kosten bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres.

entscheidung zu sehen. Aus diesen Vorschriften³⁵ ist deshalb auch der generelle Grundsatz abzuleiten, dass bei **besonders riskanten Eingriffen oder Behandlungsformen**, namentlich bei Außenseitermethoden, eine kumulative Einwilligung geboten ist.³⁶

- 23** Einen Sonderfall bildet der **Schwangerschaftsabbruch** bei minderjährigen Frauen. Eine Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist hierfür grundsätzlich nicht erforderlich,³⁷ da die für den Eingriff notwendige Beratung gem. §§ 218a Abs. 1, 219 StGB auch schon einsichtsfähigen Minderjährigen, und zwar ohne Mitwirkung der gesetzlichen Vertreter, offensteht.³⁸ Nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes dürfen die Eltern nur im Einvernehmen mit der Minderjährigen beigezogen werden. Diese gesetzgeberische Wertung gilt es auch im Bürgerlichen Recht zu respektieren.
- 24 d) Einwilligungsverbote.** Des Weiteren gibt es verschiedene **negative Kompetenzklauseln**: Nach § 1631c können in eine Sterilisation weder die Eltern noch das Kind einwilligen, weil sich die Erforderlichkeit einer solchen oft irreversiblen Maßnahme vor Erreichen der Volljährigkeit noch nicht sicher beurteilen lässt. Darüber hinaus verlangt § 2 Abs. 1 Nr. 3 KastrG bei einer freiwilligen Kastration ein Mindestalter von 25 Jahren, da selbst bis zu diesem Zeitpunkt die Nachreifung und Veränderung eines abnormen Geschlechtstriebes nicht auszuschließen ist. Ferner setzt § 8 Abs. 1 Nr. 1a TPG für die Organentnahme bei lebenden Spendern Volljährigkeit voraus und untersagt damit ebenso wie das Schenkungsverbot gem. § 1641 ein altruistisches Handeln.³⁹ *De lege lata* kann ein Minderjähriger auch eine Patientenverfügung nicht wirksam errichten (vgl. § 1827 Abs. 1 S. 1). Diese restriktive Regelung ist allerdings nicht schlüssig; wesentlich systemkonformer wäre das Erfordernis eines Co-Konsenses.⁴⁰ Für die Wirksamkeit einer Vorsorgevollmacht ist hingegen das Volljährigkeitskriterium sachgerecht, und zwar auch im Hinblick auf persönliche Angelegenheiten, da die Vollmacht zu einer Einwilligung durch Dritte führt und grundsätzlich sämtliche Arten von medizinischen Eingriffen erfasst.⁴¹
- 25** Aus dem Verbot altruistischer Verfügungen sowie der Unzulässigkeit aufschiebbarer Eingriffe im Sexualbereich ist in einer Gesamtschau zu schließen, dass weder der Minderjährige noch die gesetzlichen Vertreter in Eingriffe **ohne medizinische Indikation** wirksam einwilligen können, sofern gravierende Folgen für den Betroffenen zu befürchten sind.⁴² Hierzu zählen – ungeachtet des Gebots schonungsloser Aufklärung – umfangreiche „Schönheitsoperationen“ oder aufwendige Tätowierungen. Das *BVerfG* hat daher auch das gesetzliche Verbot der öffentlichen Solariennutzung für Minderjährige als verfassungskonform erachtet.⁴³ Geringfügigere Eingriffe, wie das Ohrlochstechen, kleinere Tattoos oder Piercings, sind unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsrechts des Minderjährigen sowie des elterlichen Sorge- und Mitentscheidungsrechts hiervon ausgenommen⁴⁴ (obgleich die später häufig begehrte Tattoo-Entfernung ein Vielfaches der ursprünglichen Vergütung

³⁵ S. ferner die Zustimmungserfordernisse zur Einwilligung in eine Adoption gem. § 1746 Abs. 1 sowie zu Namensänderungen gem. §§ 1617c Abs. 1 S. 2, 1617e Abs. 2 S. 3.

³⁶ S. auch *Coester-Waltjen* MedR 2012, 553 (559 f.); nach *BGH* NJW 2007, 217 (Tz. 8) steht urteilsfähigen Minderjährigen bei einem nur relativ indizierten Eingriff mit der Möglichkeit erheblicher Folgen (*in concreto*: Querschnittslähmung) ein Vetorecht gegen die Einwilligung durch die gesetzlichen Vertreter zu.

³⁷ Vgl. *OLG Hamm* NJW 2020, 1373 (Tz. 16 ff.); *Hinzpeter-Schmidt* JA 2022, 705 (708 ff.); *Amend-Traut/Bongartz* FamRZ 2016, 5 (8 ff.); *Belling/Eberl* FuR 1995, 287 (291 ff.); MüKoBGB/*Wagner* § 630d Rn. 62 (mit dem selbstverständlichen Annex, dass eine Abtreibung nicht gegen den Willen der Schwangeren vorgenommen werden darf); aA *OLG Hamburg* FamRZ 2014, 1213 (1213); *Staudinger/Lettmaier* BGB § 1626 Rn. 300 ff. mwN.

³⁸ Vgl. *TK-StGB/Eser/Weißer*, StGB, 31. Aufl. 2025, StGB § 219 Rn. 13 mwN.

³⁹ Das Verbot des § 1641 erfasst auch die Zustimmung zu Schenkungen, die das Kind erklärt; vgl. nur MüKoBGB/*Huber* § 1641 Rn. 2 mwN.

⁴⁰ Verfassungsrechtliche Kritik bei *Sternberg-Lieben/Reichmann* NJW 2012, 257.

⁴¹ Vgl. *Staudinger/Bienwald* BGB, 2017, § 1896 Rn. 292; zur Vermutung der Geschäftsfähigkeit: *BGH* NJW 2021, 63 (Tz. 12 ff.).

⁴² S. auch *Coester-Waltjen* MedR 2012, 553 (560).

⁴³ *BVerfG* NJW 2012, 1062.

⁴⁴ Zur (Un-)Wirksamkeit des Werkvertrags → § 34 Rn. 42.

kostet, fast jedes dritte Piercing Komplikationen nach sich zieht⁴⁵ und die Krankenkassen sich gem. § 52 Abs. 2 SGB V nur sehr eingeschränkt an anfallenden Krankheitskosten beteiligen).

e) Einwilligungszuständigkeit des Betreuers. Die Problematik der Einwilligungsfähigkeit kann sich auch bei Erwachsenen, vor allem im hohen Alter, namentlich bei Demenzerkrankungen, stellen.⁴⁶ Eine Typisierung der Einwilligungskompetenz anhand verschiedener Altersstufen oder anderer generalisierender Standards verbietet sich hier.⁴⁷ Stattdessen ist stets eine Einzelfallprüfung erforderlich, wobei jedoch im Zweifel (analog zur Vermutung der Geschäftsfähigkeit⁴⁸) von der Einwilligungsfähigkeit auszugehen ist.⁴⁹ Ist der Betroffene einwilligungsfähig, dann kann auch nur er allein über den Eingriff entscheiden, selbst wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die „Einwilligung in die Heilbehandlung“ erfasst.⁵⁰ Der Betreuer ist also nur im Fall der Einwilligungsunfähigkeit zur Zustimmung in medizinische Eingriffe befugt.

2. Datenschutzrecht

Art. 8 Abs. 1 S. 1 DS-GVO sieht für Einwilligungen iSv Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO neben den Anforderungen gem. Art. 7 DS-GVO ein Mindestalter von 16 Jahren vor.⁵¹ Da der nationale Gesetzgeber von der Möglichkeit einer Herabsetzung des Alters (auf bis zu 13 Jahren) keinen Gebrauch gemacht hat, müssen bei Jugendlichen unter 16 Jahren die Sorgberechtigten einwilligen oder der Einwilligung des Minderjährigen zustimmen.⁵² Von der Einwilligungsfähigkeit im Bereich des Datenschutzes ist, ebenso wie im Medizinrecht, die Geschäftsfähigkeit gem. §§ 104 ff. zu unterscheiden, von der die Wirksamkeit vertraglicher Beziehungen abhängt (vgl. Art. 8 Abs. 3 DS-GVO).⁵³ Ist der Vertrag unwirksam, kann (ungeachtet der Möglichkeit des Widerrufs gem. Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) die Einwilligung kondiziert werden.

3. Sonstige Rechtsgebiete

Soweit es sich um eine Gestattung zum **Eingriff in reine Vermögensrechte** handelt, gelten die §§ 104 ff. analog.⁵⁴ Wertungsmäßig spielt es keine Rolle, ob das Kind die Erlaubnis zur Zerstörung einer Sache erteilt oder das Eigentum übertragen möchte.⁵⁵ Bei **Dispositionen über Persönlichkeitsrechte**, wie etwa das Recht am eigenen Bild, gelten im Hinblick auf die vertraglichen Beziehungen ebenfalls die §§ 104 ff., wohingegen für die oft aus ökonomischen Gründen erfolgende, aber mit erheblichen ideellen Konsequenzen verbundene Einwilligung grundsätzlich eine Doppelzuständigkeit von Eltern und Kind anzunehmen ist, sofern das Kind die erforderliche Einsichtsfähigkeit besitzt.⁵⁶

⁴⁵ S. Hennig in Lüttenberg/Ferrari/Ach, Im Dienste der Schönheit?, 2011, S. 247 (264).

⁴⁶ Ausführlich Damm MedR 2015, 231 (233 ff.).

⁴⁷ Vgl. nur Spickhoff AcP 208 (2008), 345 (347).

⁴⁸ Vgl. Schmoekel NJW 2016, 433 (438); s. auch → § 34 Rn. 1.

⁴⁹ OLG Dresden MedR 2019, 150 (151); OLG Koblenz NJW 2015, 79 (Tz. 38).

⁵⁰ S. Spickhoff AcP 208 (2008), 345 (414); BeckOGK/Brilla BGB § 1829 Rn. 17 mwN.

⁵¹ Ausführlich Hacker, Datenprivatrecht, 2020, S. 230 ff.; Buchner/Kühling in Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, 4. Aufl. 2024, DS-GVO Art. 8 Rn. 1 ff.

⁵² Außerhalb des Anwendungsbereichs von Art. 8 DS-GVO ist die „Einsichtsfähigkeit“ maßgeblich, s. Ehmman/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung/Heckmann/Paschke, 3. Aufl. 2024, DS-GVO Art. 8 Rn. 41; Sydow/Marsch, DS-GVO/BDSG/Kampert, 3. Aufl. 2022, DS-GVO Art. 8 Rn. 4.

⁵³ Ausführlicher hierzu → § 34 Rn. 22.

⁵⁴ S. HK-BGB/Dörner § 106 Rn. 10; Erman/Müller BGB § 107 Rn. 2 mwN.

⁵⁵ Vgl. Ohly „Volenti non fit iniuria“ – Die Einwilligung im Privatrecht S. 319.

⁵⁶ S. näher Specht-Riemenschneider in Dreier/Schulze, UrhG, 8. Aufl. 2025, KunstUrhG § 22 Rn. 26; Erman/Klass BGB Anh. zu § 12 Rn. 234; Ohly „Volenti non fit iniuria“ – Die Einwilligung im Privatrecht S. 312 ff., 319 ff.

V. Vorsorgliche Selbstbestimmung⁵⁷

Für den Fall einer zukünftig einmal eintretenden Einwilligung- oder Geschäftsunfähigkeit gibt es im Wesentlichen drei Optionen vorsorglicher Willensbekundung.

1. Betreuungsverfügung

- 29 Bei einer Betreuungsverfügung schlägt der Betroffene dem Gericht eine Person vor, die als Betreuer bestellt werden soll. Das Gericht ist hieran gem. § 1816 Abs. 2 S. 1 gebunden, es sei denn, die gewünschte Person ist nicht geeignet. Ein solcher Vorschlag setzt weder Geschäfts- noch Einsichtsfähigkeit voraus; es genügt, dass der Wunsch kundgetan wurde, eine bestimmte Person solle Betreuer werden.⁵⁸ Der Vorschlag (einschließlich bestimmter Betreuungswünsche) ist auch an keine Form gebunden.

2. Vorsorgevollmacht

- 30 Eine Vorsorgevollmacht kann für vermögensrechtliche sowie persönliche Angelegenheiten erteilt werden (typischerweise als Generalvollmacht). Sie ist gegenüber einer Betreuung prinzipiell vorrangig und soll diese vermeiden (vgl. § 1814 Abs. 3 S. 2 Nr. 1). Auch gegenüber der gesetzlichen Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge ist sie vorrangig (§ 1358 Abs. 3 Nr. 2b). Die Erteilung ist grundsätzlich formlos möglich; bei gravierenden ärztlichen oder freiheitsentziehenden Maßnahmen muss gem. § 1820 Abs. 2 die Vollmacht jedoch der Schriftform genügen und die Maßnahmen ausdrücklich umfassen; soll die Vollmacht vor dem Grundbuchamt verwendet werden, muss sie überdies öffentlich beglaubigt sein (vgl. § 29 GBO).⁵⁹ Des Weiteren muss ein Bevollmächtigter für Gesundheitsangelegenheiten geschäftsfähig sein, da er existentielle Entscheidungen für eine andere Person zu treffen hat (§ 165 ist insoweit unpassend).

3. Patientenverfügung

- 31 Gem. § 1827 Abs. 1 S. 1 kann „ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festleg(en), ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt“. Eine Klausel kann etwa lauten: „Eine künstliche Ernährung soll nur bei palliativmedizinischer Indikation zur Beschwerdelinderung erfolgen.“ Sofern diese Festlegung auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutrifft, hat der Betreuer dem Willen des Betreten gem. § 1827 Abs. 1 S. 2 Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Der in § 1827 Abs. 1 S. 1 legal definierte Ausdruck „Patientenverfügung“ ist freilich unpräzise, da keine unmittelbare Einwirkung auf subjektive Rechte geregelt wird, sondern antizipativ die Rechtmäßigkeit medizinischer Maßnahmen.

§ 13. Der Persönlichkeitsschutz

Übersicht

	Rn.
I. Besondere Persönlichkeitsrechte	2
1. Einordnung	3
2. Namensschutz	5
II. Allgemeines Persönlichkeitsrecht	6
1. Zivilrechtliche Ausprägung	6
2. Verfassungsrechtliche Ausprägung	7
3. Europarechtliche Ausprägung	8
III. Zivilrechtliche Fallgruppen	9
1. Recht auf Achtung der personalen Integrität	10
a) Verletzung der Person	11
b) Ausnutzung der Person	19

⁵⁷ Zu Einzelheiten s. die Lehrbücher und Kommentare zum Familienrecht.

⁵⁸ S. auch schon → Rn. 5.

⁵⁹ Zur Widerruflichkeit der Vorsorgevollmacht s. bereits → § 10 Rn. 57.

	Rn.
c) Ausforschung der Person	32
d) Herabsetzung der Person	38
e) Missachtung der Person	41
2. Recht auf Achtung der sozialen Integrität	46
a) Entstellung der Person	47
b) Bloßstellung der Person	51
IV. Aktiv- und Passivlegitimation	57
1. Berechtigte	57
2. Verpflichtete	58
V. Rechtsfolgen	59

Literatur: *Allgayer*, Europäisierung der Medienregulierung, NJW 2025, 135; *Baston-Vogt*, Der sachliche Schutzbereich des zivilrechtlichen allgemeinen Persönlichkeitsrechts, 1997; *Diederichsen*, Der deliktsrechtliche Schutz des Persönlichkeitsrechts, Jura 2008, 1; *Götting*, Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte, 1995; *Helle*, Besondere Persönlichkeitsrechte im Privatrecht, 1991; *Neuner*, Der privatrechtliche Schutz der Persönlichkeit, JuS 2015, 961; *Peifer*, Individualität im Zivilrecht, 2001.

Zu einer rechtlich geordneten Gemeinschaft gehört nicht nur, dass der Einzelne als 1
Rechtsträger anerkannt und ihm die Freiheit zu rechtllichem Handeln zuerkannt wird,
vielmehr muss die Person auch vor unbefugten Eingriffen in ihren Lebens- und Freiheits-
bereich geschützt werden.¹ Diesem Schutz dienen „besondere Persönlichkeitsrechte“ sowie
das „allgemeine Persönlichkeitsrecht“.²

I. Besondere Persönlichkeitsrechte

Besondere Persönlichkeitsrechte sind spezielle, gesetzlich geregelte Erscheinungsformen des 2
allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Sie schützen nur einzelne Rechtsgüter der Person und
nicht umfassend die Gesamtpersönlichkeit. Prominente Beispiele sind das Namensrecht
gem. § 12, das Recht am eigenen Bild gem. §§ 22 ff. KunstUrhG, aber auch die in § 823
Abs. 1 genannten Rechtsgüter „Leben“, „Körper“, „Gesundheit“ und „Freiheit“.³

1. Einordnung

Die begriffliche Kennzeichnung als „besonderes Persönlichkeitsrecht“ hat keine größere 3
dogmatische Bedeutung. Das primäre Erkenntnisinteresse ist darauf gerichtet, inwieweit die
einzelnen Schutzrechte als abschließende Bestimmung oder aber als offene Normierung
mit der Möglichkeit des Rückgriffs auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht ausgestaltet
sind.⁴ Diese Frage nach der Spezialität oder freien Anspruchskonkurrenz lässt sich nicht
generell beantworten, sondern hängt vom jeweiligen gesetzlichen Regelungsumfang ab. So
gilt die DS-GVO beispielsweise nicht für personenbezogene Daten eines Verstorbenen
(vgl. Erwägungsgrund 27 S. 1); auch § 22 S. 3 KunstUrhG über das Recht am Bild Ver-
storbener enthält keine abschließende Regelung, sondern wird durch das postmortale Per-
sönlichkeitsrecht ergänzt.⁵

Im Übrigen bestehen zwischen den besonderen Persönlichkeitsrechten und den verschiedenen Aus- 4
prägungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts keine wesentlichen strukturellen Unterschiede. Dies
betrifft vor allem die Indikation der Rechtswidrigkeit, die für jede einzelne Konstellation eigenständig
zu untersuchen ist und nicht *a priori* und undifferenziert verneint werden darf.

¹ Die nachfolgende Darstellung des Persönlichkeitsschutzes beruht in weiten Teilen auf meinem Aufsatz in
JuS 2015, 961 (dort ausführlicher insbesondere zur geschichtlichen Entwicklung, S. 961 f.).

² Zu *Begriff* und *Struktur* der Persönlichkeitsrechte → § 20 Rn. 15, 54.

³ Vgl. *Fuchs/Pauker/Baumgärtner*, Delikts- und Schadensersatzrecht, 9. Aufl. 2017, S. 42 f. mwN.

⁴ S. auch *Larenz/Canaris* SchuldR II/2 § 80 I 6a (S. 497).

⁵ Vgl. nur *Specht-Riemenschneider* in *Dreier/Schulze*, UrhG, 8. Aufl. 2025, KunstUrhG § 22 Rn. 28 ff.
mwN; s. zu § 22 KunstUrhG auch → Rn. 23, 28.

2. Namensschutz

- 5 Das Namensrecht gem. § 12 ist das einzige im allgemeinen Teil des BGB näher geregelte Persönlichkeitsrecht. Es richtet sich gegen jedermann und ist damit, ebenso wie das Firmenrecht, ein absolutes Recht.⁶ Da der Name kein außerhalb der Person stehendes Gut ist, sondern ein Zeichen und Symbol, das die Person gerade in ihrer Individualität kennzeichnet, ist er ein der Person selbst zugehöriges ideelles Persönlichkeitsgut. Zugleich hat der Name aber auch eine vermögensrechtliche Dimension. Dies zeigt allein schon die Möglichkeit der Kommerzialisierung des Namens im Rahmen von Gestattungsverträgen; auch der hohe wirtschaftliche Wert mancher Domain-Namen ist signifikant.⁷ Insgesamt handelt es sich daher um ein *Mischrecht* mit immaterieller und vermögensrechtlicher Schutzrichtung⁸ (s. zum Namensrecht ausführlicher → § 14 Rn. 1ff.).

II. Allgemeines Persönlichkeitsrecht

1. Zivilrechtliche Ausprägung

- 6 Die übliche Bezeichnung „allgemeines Persönlichkeitsrecht“ ist kein gesetzlicher Terminus. Explizit normiert sind nur besondere Persönlichkeitsrechte, nicht aber ein allgemeines Persönlichkeitsrecht. Dieses wurde erst im Wege richterlicher Rechtsfortbildung mit Verweis auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG entwickelt. Grundlegend war die „*Schachtbrief-Entscheidung*“ aus dem Jahr 1954, in der die irreführende Veröffentlichung eines förmlichen Anwaltsschreibens unter der Rubrik „Leserbriefe“ als rechtswidriger Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht gewertet wurde.⁹ Die damit begonnene „richterrechtliche“ Anerkennung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts als „sonstiges Recht“ iSv § 823 Abs. 1 ist mittlerweile zu Gewohnheitsrecht erstarkt.¹⁰

2. Verfassungsrechtliche Ausprägung

- 7 Auch das Grundgesetz verwendet nicht den Ausdruck „allgemeines Persönlichkeitsrecht“. In Art. 2 Abs. 1 GG heißt es lediglich, dass jeder „das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit“ hat. Die *Rechtsprechung* leitet hieraus aber ein allgemeines Persönlichkeitsrecht ab, das sich in Verbindung mit der Garantie der Menschenwürde gem. Art. 1 Abs. 1 GG inzwischen zu einem eigenen Grundrecht verselbständigt hat.¹¹ Es schützt in Abgrenzung zur allgemeinen Handlungsfreiheit nicht das Tun, sondern das *Sein* der Person.¹² Der genauere Inhalt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts iSv Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG ist im Wege der Verfassungsauslegung zu ermitteln, während sich dessen privatrechtliches Pendant vorrangig durch Interpretation des einfachen Gesetzes erschließt.¹³ Das einfache Gesetz kann zwar verfassungskonform ausgelegt oder fortgebildet werden, aber nur ergänzungshalber, sofern eine konkrete Regelungsabsicht des Zivilrechtsgesetzgebers fehlt.¹⁴ Methodisch ist also „zweispurig“ zu verfahren und danach zu differenzieren, ob ein Persönlichkeitsschutz einfachgesetzlich besteht oder von Verfassungs wegen gewährt werden muss. Diskrepanzen gibt es nach der *Rechtsprechung* beispielsweise im Bereich des post-

⁶ S. zu den absoluten Rechten näher → § 20 Rn. 54 ff.

⁷ So soll zB die Domain „*candy.com*“ für 6 Mio. U. S.-\$ veräußert worden sein; vgl. *Becker GRUR Int.* 2010, 202 (202 f.).

⁸ Vgl. MüKoBGB/Säcker § 12 Rn. 3 ff.; Grüneberg/Ellenberger BGB § 12 Rn. 2.

⁹ BGHZ 13, 334.

¹⁰ Vgl. *Baston-Vogt* Der sachliche Schutzbereich des zivilrechtlichen allgemeinen Persönlichkeitsrechts S. 81; Soergel/Beater BGB Anh. IV § 823 Rn. 1.

¹¹ Vgl. nur Dürig/Herzog/Scholz/Di Fabio GG Art. 2 Abs. 1 Rn. 127; Jarass/Pieroth/Jarass GG Art. 2 Rn. 38.

¹² Sachs, GG/Rixen, 10. Aufl. 2024, GG Art. 2 Rn. 59; Dürig JR 1952, 259 (261).

¹³ Vgl. Erman/Klass BGB Anh. zu § 12 Rn. 4; *Baston-Vogt* Der sachliche Schutzbereich des zivilrechtlichen allgemeinen Persönlichkeitsrechts S. 115 ff.

¹⁴ → § 5 Rn. 22 ff.